
Merkblatt zu «Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten» (LGHS)

1. Einleitung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann gestützt auf Art. 5 Abs. 2 Bst. a und e sowie Art. 9 Abs. 1 Bst. e des Nationalbankgesetzes (NBG) als Kreditgeberin in letzter Instanz (Lender of Last Resort) wirken. Im Rahmen ihres Beitrags zur Finanzstabilität kann sie einer oder mehreren inländischen Banken Liquidität zur Verfügung stellen, wenn diese Institute sich nicht mehr am Markt refinanzieren können.

Als Sicherheiten für die Liquiditätshilfe im Rahmen von LGHS werden ausschliesslich Hypothekarforderungen auf Schweizer Liegenschaften akzeptiert, die durch Register-Schuldbriefe (RSB) besichert sind, welche von SIX SIS AG treuhänderisch verwaltet werden.

Dieses Merkblatt und seine Anhänge legen die Bedingungen und operativen Einzelheiten zur Vorbereitung, zur Aufrechterhaltung der Bereitschaft sowie zur allfälligen Beantragung ausserordentlicher Liquiditätshilfe im Rahmen von LGHS fest.

Dieses Merkblatt stellt weder ein Angebot noch eine Verpflichtung der SNB zur Liquiditätshilfe dar. Vielmehr entscheidet die SNB im Einzelfall nach eigenem Ermessen über die Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe.

2. Zugelassene Banken

LGHS steht am SIC-System angeschlossenen Banken mit Sitz in der Schweiz offen. Dies umfasst Banken mit Hauptsitz in der Schweiz und Schweizer Tochtergesellschaften von Banken mit Hauptsitz im Ausland, die über eine Bewilligung als Bank im Sinne von Art. 3 BankG verfügen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) prudenziell

beaufsichtigt werden. Hingegen werden Schweizer Zweigniederlassungen von Banken mit Hauptsitz im Ausland nicht zugelassen.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

Die aufgeführten Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Merkblattes. Diese Anhänge werden zugelassenen Banken sowie Anbietern von Bankdienstleistungen im Zusammenhang mit LGHS auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

1. Teilnahmeerklärung
2. Instruktionen an Teilnehmerbanken von LGHS
3. Reporting
4. Management Assertion
5. Prüfprogramm
6. Zahlungsinstruktionen
7. Leitfaden für Antrag auf Gewährung von LGHS
8. Bestätigung der Solvenz und der operationellen Überlebensfähigkeit
9. Darlehensvertrag
10. Sicherungsvertrag.

Die Erfüllung der in diesen Dokumenten und zusammenfassend in den folgenden Abschnitten erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen ist für die Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe notwendig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe.

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Hat sich eine Bank für LGHS vorbereitet, kann sie LGHS beantragen. Für die Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe im Rahmen von LGHS muss die kreditersuchende Bank solvent sein, und die Liquiditätshilfe muss jederzeit vollständig durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein. Die SNB holt für die Beurteilung der Solvenz einer Bank die Stellungnahme der FINMA ein. Die SNB kann die Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe auch an weitere Voraussetzungen und Bedingungen knüpfen.

3.2. Zusammenarbeit mit SIX

Die SNB zieht für die Übertragung und Verwaltung der Sicherheiten SIX SIS AG, SIX Terravis AG und allenfalls weitere Gruppengesellschaften der SIX Group AG («SIX») bei. Die Bank muss mit SIX die entsprechenden Vereinbarungen abschliessen.

Die Bank muss die notwendigen Daten zu den Hypothekarforderungen und den zugehörigen Register-Schuldbriefen gemäss Vorgaben der SIX und der SNB liefern können.

3.3. Teilnahme an LGHS

Die Bank ersucht die SNB um Teilnahme an der LGHS-Initiative. Mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Anhang 1) verpflichtet sich die Bank insbesondere zur Umsetzung der Vorbereitungsarbeiten gemäss Kapitel 4.

4. Vorbereitungsarbeiten

Um im Ernstfall ausserordentliche Liquiditätshilfe rasch auslösen zu können, verpflichtet sich die Bank bei Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Details dazu sind in den Instruktionen an Teilnehmerbanken von LGHS (Anhang 2) festgehalten. Die erforderlichen Vorkehrungen werden durch die SNB oder SIX in ihren Instruktionen näher definiert, u.a. Systemanforderungen, Datenformate und Einlieferungskanäle.

5. Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe

5.1. Antrag auf Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe

Die Bank reicht gemäss Leitfaden (Anhang 7) einen unterzeichneten Antrag zusammen mit den folgenden Dokumenten bei der SNB ein, mit Kopie an den Direktor der FINMA:

- Reporting (Anhang 3) und
- Bestätigung der Solvenz und operationellen Überlebensfähigkeit (Anhang 8).

Der Prozess der ausserordentlichen Liquiditätshilfe wird mit der vollständigen Einreichung dieser Dokumente bei der SNB formell ausgelöst. Gleichzeitig mit dem Antrag an die SNB liefert die Bank die Daten der zu übertragenden Sicherheiten an SIX.

5.2. Entscheid

Die SNB prüft den Antrag auf Vollständigkeit und hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung ausserordentlicher Liquiditätshilfe. Insbesondere prüft die SNB die in Anhang 8 dargestellte Kapitalsituation und operationelle Überlebensfähigkeit und holt die Stellungnahme der FINMA ein, dass:

- die Darstellung gültig und zutreffend ist,
- die Bank die minimalen Kapitalvorschriften einhält und überlebensfähig ist und
- keine materiellen Aspekte fehlen.

Das Direktorium der SNB entscheidet abschliessend basierend auf den zur Verfügung stehenden Informationen über die Gewährung und die Konditionen einer ausserordentlichen Liquiditätshilfe.

5.3. Übertragung der Sicherheiten

Die Umsetzung der ausserordentlichen Liquiditätshilfe beginnt mit der Finalisierung und Unterzeichnung des Darlehensvertrages und des Sicherungsvertrages, im Wesentlichen in den Fassungen gemäss den Anhängen 9 und 10.

Die anschliessende Gewährung von Liquidität setzt in jedem Fall voraus, dass ein gültiges Sicherungsrecht an den als Sicherheiten dienenden Hypothekarforderungen und den zugehörigen Register-Schuldbriefen zugunsten der SNB begründet wurde.

Der Prozess zur Übertragung der Sicherheiten wird nach der Datenlieferung der Bank in den Systemen von SIX gestartet. Die Übertragung ist abgeschlossen, wenn die Abtretungserklärung rechtsgültig unterzeichnet worden ist und die Register-Schuldbriefe ins Depot der SNB eingebucht worden sind.

5.4. Liquiditätsbezug

Die spezifischen vertraglichen Konditionen der ausserordentlichen Liquiditätshilfe ergeben sich aus dem Darlehensvertrag und dem Sicherungsvertrag, im Wesentlichen in den Fassungen gemäss den Anhängen 9 und 10, die im Bezugsfall von der Bank und der SNB unterzeichnet werden.

Aus diesen Vereinbarungen ergeben sich sowohl die konkreten Modalitäten des Darlehens wie z.B. Laufzeit, Zinssatz und Verzugszins, als auch die konkreten Anforderungen an die als Sicherheiten zugelassenen Hypothekarforderungen sowie Vorgaben zur Bestimmung des anrechenbaren Wertes der Sicherheiten (Abschläge usw.).

Die Kontoinformationen für die Aus- und Rückzahlung des Darlehens sowie für die Zinszahlungen werden gemäss Anhang 6 zwischen der Bank und der SNB ausgetauscht.

6. Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind (insbesondere Bankkundendaten) und im Rahmen von LGHS zwischen den teilnehmenden Banken und der SNB ausgetauscht werden, sind ohne zeitliche Einschränkung vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um vertrauliche Informationen vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Nutzung zu schützen.

Vorbehalten bleiben spezielle vertragliche Abreden zwischen den teilnehmenden Banken, der SNB und/oder SIX.

7. Änderungen an Merkblatt und Anhängen

Die SNB kann dieses Merkblatt sowie dessen Anhänge jederzeit abändern. Auf Anpassungen werden die teilnehmenden Banken und SIX via E-mail hingewiesen.

8. Prozess und Kontakt

Eine teilnahmeberechtigte Bank kann die Anhänge zu diesem Merkblatt unter Angabe von Bankname, SIC-Identifikationsnummer (SIC-Nummer) sowie Kontaktperson bei kunden@snb.ch bestellen.

Inhaltliche Fragen im Zusammenhang mit LGHS sind an die SNB-Einheit Systemrelevante Banken (finanzstabilitaet@snb.ch) zu richten. Für administrative Fragen steht die SNB-Einheit Middle Office (kunden@snb.ch) zur Verfügung.